

<b>Gemeinde Kall</b> Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 94/2005	Sitzungstermin 24.08.2005	öffentliche Sitzung
Federführung: Fachbereich III		Fachbereichsleiter: Sachbearbeiter/in:	Herr Schramm Frau Keutgen
An den <b>Planungs-, Bau- und Umweltausschuss</b> mit der Bitte um	X	Beschlussfassung  Fassung eines Empfehlungsbeschlusses an den  Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch  Bgm.  FB I (bei üpl./apl. Ausgaben)
<b><u>Haushaltsmäßige Auswirkungen:</u></b>			
x Vorlage berührt nicht den Haushalt.			
Mittel verfügbar bei HHSt.		Euro	
über-/außerplanmäßige Ausgabe erforderlich bei HHSt. Deckung erfolgt durch		Euro	

## **TOP 2 Vorliegende Bauvoranfragen und Bauanträge**

2.1 Bauantrag für die Entprivilegierung des Forsthauses Krekel (ohne bauliche Nutzungsänderung) in ein Wohngebäude mit Wirtschaftsteil auf dem Grundstück Gemarkung Wahlen, Flur 10, Flurstück 119 (teilweise)

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen wird gem. § 36 (1) BauGB erklärt.

Im Übrigen übernimmt die Gemeinde keinerlei Verpflichtung zum Ausbau und zur Unterhaltung des gemeindeeigenen Wirtschaftsweges (Parzelle 118 – teilweise); der Winterdienst ist vom Eigentümer zu übernehmen.

### **Sachdarstellung:**

Der Antragsteller beabsichtigt, das Forsthaus Krekel (Gemarkung Wahlen, Flur 10, Flurstück 119 - teilweise -) in ein nicht privilegiertes Wohngebäude mit Wirtschaftsteil umzuwandeln, da ein Verkauf an nicht privilegierte Dritte beabsichtigt ist. Eine bauliche Nutzungsänderung ist nicht vorgesehen.

Das fragliche Gebäude wird derzeit als Forstdienstgehöft genutzt. Das Grundstück liegt im Außenbereich, und zwar außerhalb der Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kall ist der Bereich als "Fläche für die Forstwirtschaft" ausgewiesen.

Das Grundstück liegt jedoch in unmittelbarer Nähe der Ortslage Krekel.

Wegemäßig wird das Grundstück von der B 258 (Ahrstraße) über die gemeindeeigene Zuwegung (Parzelle 97 / Parzelle 118 - teilweise) erschlossen. Der Weg ist derzeit bituminös befestigt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen gem. § 36 (1) BauGB unter der Voraussetzung zu erklären, dass die Gemeinde keinerlei Verpflichtung für einen Ausbau des gemeindlichen Wirtschaftsweges (Parzelle 118 - teilweise) bzw. bezüglich des Winterdienstes übernimmt.

Zur Erläuterung sind Auszüge der Antragsunterlagen der Einladung zu dieser Sitzung beigelegt.